

Mitterskirchen

... einfach guad



Bekanntmachung

über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mitterskirchen mit dem Deckblatt Nr. 14

hier: **Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn**

Mit Bescheid vom 16.03.2022, SG 41.3 hat das Landratsamt Rottal-Inn die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 14 liegt samt Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung Mitterskirchen, Hofmarkstr. 17, 84335 Mitterskirchen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort jederzeit eingesehen werden.

Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 14 mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde Mitterskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs.2 BauGB).

Mitterskirchen, 28.03.2022

An die Amtstafel

angeheftet am: 28.03.2022

abgenommen am:

Müller
1. Bürgermeister